

S A T Z U N G

der Stadt Neuenburg am Rhein über die 5. Änderung des Bebauungsplanes und die Übernahme der örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet „Freiburger Straße“

Der Gemeinderat hat am 15.12.2003 die 5. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Freiburger Straße" unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850);
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 19.12.2000 (GBl. S. 745)
- § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), geändert durch Gesetz vom 29.10.2003 (GBl. S. 695).

§ 1

Gegenstand der 5. Änderung

Gegenstand der Änderung ist der Bebauungsplan „Freiburger Straße“ mit Rechtskraft vom 23.06.1978

§ 2

Inhalte der 5. Änderung

Nach Maßgabe der Begründung vom 15.12.2003 wird der zeichnerische Teil des Bebauungsplans „Freiburger Straße“ vom 23.06.1978 (Rechtskraftdatum) wie folgt geändert:

- zeichnerisch durch ein Deckblatt für das Grundstück Flst.-Nr. 4211/4,
- textlich durch ergänzende Festsetzungen in § 3 dieser Satzung

Es gelten die Bauvorschriften vom 28.12.1977. Für den Deckblattbereich kommt uneingeschränkt die BauNVO 1990 zur Anwendung, so dass die in § 4 (3) BauNVO 1990 genannten Ausnahmen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) abweichend von § 2 der Bauvorschriften vom 28.12.1977 nur ausnahmsweise zulässig sind.

§ 3

Textliche Festsetzungen

Textlich werden die planungsrechtlichen Festsetzungen wie folgt ergänzt:

§ 16 neu Auf dem neu zu bildenden Grundstück sind mindestens ein hochstämmiger Laubbaum z.B. Ahorn, Hainbuche, Linde, Esche oder ein hochstämmiger Obstbaum und 5 Sträucher z.B. Weißdorn, Weinrose, Schneeball, Schwarzer Holunder, Felsenbirne zu pflanzen.

§ 4

Bestandteile der 5. Änderung

Die 5. Bebauungsplanänderung besteht aus:

Dem zeichnerischen Teil (Deckblatt) vom 15.12.2003

Den planungsrechtlichen Festsetzungen in § 3 dieser Satzung

Beigefügt ist die Begründung vom 15.12.2003

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen Festsetzungen dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Die 5. Änderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Neuenburg am Rhein, den 15. Dez. 2003



Der Bürgermeister

h.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes (zeichnerischer Teil und planungsrechtliche Festsetzungen) mit örtlichen Bauvorschriften unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Neuenburg am Rhein übereinstimmen.



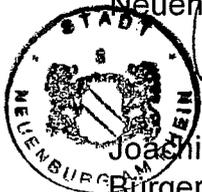
(Ausgefertigt) Neuenburg am Rhein, 29.12.2003

Joachim Schuster
Bürgermeister

Bekannt gemacht entsprechend der Bekanntmachungssatzung durch das Amtsblatt der Stadt Neuenburg am Rhein ("Stadtzeitung") vom 09.01.2004.

Der Bebauungsplan (zeichnerischer Teil und planungsrechtliche Festsetzungen) mit örtlichen Bauvorschriften wurde damit am 09.01.2004 rechtsverbindlich.

Entschädigungsansprüche gem. § 44 BauGB erlöschen am 31.12.2007.



Neuenburg am Rhein, 23.08.2004

Joachim Schuster
Bürgermeister